

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**19/050**

Status:

öffentlich

### **Bebauungsplan Nr. 378 "Fockenbollwerkstraße"**

#### **- Aufstellungsbeschluss**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich		Empfehlung	öffentlich	
2.	Bauausschuss	28.03.2019	Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Sanierung der Fockenbollwerkstraße erfolgt mit Mitteln des Landes. Der Kreisverkehr am Knotenpunkt mit der Wallinghausener Straße erfolgt anteilig durch den Landkreis. Die Stadt übernimmt die Kosten für die Fußwege. Entsprechend der Ausbaubeitragssatzung sind hierfür Anliegerbeiträge zu entrichten. Haushaltsmittel stehen für die Planung bereit. Mit dem Land wird eine Kostenteilung vereinbart.

#### Beschlussvorschlag:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 378 „Fockenbollwerkstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

wird beschlossen.

Die beiliegenden Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

#### Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“:

Die Aspekte „Familiengerechte Kommune“ sind nicht betroffen.

#### Sachverhalt:

Das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr plant die Sanierung der Fockenbollwerkstraße einschließlich der Nebenanlagen. Einbezogen in die Gesamtmaßnahme

ist auch die Herstellung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt mit der Wallinghausener Straße und der Egelser Straße.

Der vorhandene Knotenpunkt wurde einer Mängelanalyse unterzogen. Hierbei fanden auch eine Unfallanalyse und eine Leistungsfähigkeitsbetrachtung statt. Ein Kreisverkehr stellt sich hierbei als sinnvolle Lösung heraus.

Die im baulichen schlechten Zustand befindlichen Nebenanlagen (Rad/Gehwege) sind sanierungsbedürftig. Die Radwege sind hierbei zu schmal und verfügen über keinen Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr. Angestrebt werden hier breitere regelkonforme Radfahrstreifen auf Fahrbahnniveau.

Die Umsetzung der Planung kann hierbei durch ein Planfeststellungsverfahren oder durch einen Bebauungsplan erfolgen. Da eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung angestrebt wird, sollte im vorliegenden Fall ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB gewählt werden.

Die Anlieger werden über die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Ausbauplan auch durch eine Anliegerversammlung beteiligt.

Für die Herstellung des Kreisverkehrs werden private Grundstücksflächen in geringem Umfang benötigt. Eine Bereitschaft zur Flächenabgabe besteht.

#### **Anlagen:**

- Lage im Raum
- Abgrenzung des Plangebietes
- Luftaufnahme des Bestandes

gez. Windhorst